

Förderkreis Katzwanger Kulturzentrum - "KaKuze" e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderkreis Katzwanger Kulturzentrum - KaKuze**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins:
„**Förderkreis Katzwanger Kulturzentrum - KaKuze e. V.**“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Nürnberg-Katzwang.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1996.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der **Kultur** und **Bildung**, für und mit Menschen, insbesondere auch der Jugend, die vor allem im Bereich des von A6, A73 und B2 gebildeten Dreiecks (d. i. Katzwang, Kornburg, Reichelsdorf, Weiherhaus, Worzeldorf, Eibach, Schwabach) leben.
- (2) Der Satzungszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden: Planung, Organisation und Durchführung kulturell relevanter **Veranstaltungen** im Bereich des Theaters, der bildenden Künste, der Musik, der Literatur, der Kleinkunst und des traditionellen Brauchtums, in Form von Aufführungen, Ausstellungen, Vorträgen, Konzerten, Kursen, Führungen, Workshops.
- (3) Der Verein ist **politisch** und **konfessionell neutral**.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der Kultur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 1 und 2 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person (weder Mitglieder noch Nichtmitglieder) durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 Gehälter, Aufwandsentschädigungen

- (1) Grundsätzlich sind alle Inhaber von Vereinsämtern ehrenamtlich tätig.
- (2) Mit einem Ehrenamt betraute Mitglieder haben Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (3) Werden Mitglieder des Vereins in einer Funktion tätig, die schlechthin ehrenamtlich zu verrichten nicht wahrgenommen werden kann, so haben sie Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.
- (4) Der Vorstand kann jedoch einen hauptamtlichen Leiter sowie hauptamtliche Mitarbeiter anstellen, wenn die Organisation der Vereinsziele einen Arbeitsaufwand darstellt, der ehrenamtlich zu verrichten unzumutbar ist. Der Aufgabenbereich und das Gehalt des hauptamtlichen Leiters und der Mitarbeiter werden durch Vertrag und Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, werden, und jede juristische Person privaten oder öffentlichen Rechts. Innerhalb einer Familienmitgliedschaft gilt jede Person, unabhängig vom Alter, als Mitglied. Die

Mitgliedschaft der Kinder innerhalb der Familienmitgliedschaft endet mit Beendigung der Ausbildung.

- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt über eine Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft gilt als bestehend ab dem Datum auf der Beitrittserklärung.
- (3) Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die weder Ehrenämter im Verein übernehmen noch anderweitig im Verein aktiv mitarbeiten, aber die Interessen des Vereins durch finanzielle, sachwertige, kulturell oder andere Zuwendungen fördern.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- (8) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr volles Stimmrecht, vorausgesetzt es gehört dem Verein mindestens 6 Monate an.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Alle Mitglieder erhalten Ermäßigung beim Erwerb von Eintrittskarten für Veranstaltungen des Vereins.
- (4) Die Mitglieder sind angehalten, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 7 Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Geschäftsordnung einem hauptamtlichen Leiter übertragen wurden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c. Jahresplanung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in (2. Vorsitzende(r)), dem/der Schriftführer/in (3. Vorsitzende(r)). Es können zwei weitere Vorstandsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden; der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei der Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung. Als Wahlverfahren ist auch die Briefwahl möglich. Die Entscheidung von der Option der Briefwahl Gebrauch zu machen obliegt dem Vorstand. Diese Entscheidung und der Zeitplan der Briefwahl müssen spätestens acht Wochen vor der Briefwahl bekannt gegeben werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden, die mindestens ein halbes Jahr Mitglied des Vereins sind. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstands. Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Enthaltungen gelten als Neinstimmen. Die Vorstandssitzungen werden von einem der drei Vorsitzenden geleitet.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder e-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht regelt sich gem. § 6 Abs. 1.
- (3) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nur eine fremde Stimme vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - b. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und eventueller Umlagen,
 - c. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - d. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands,
 - f. Unterbreitung von Vorschlägen hinsichtlich Aktivitäten und Ausrichtung des Vereins,
 - g. Wahl der Kassenprüfer.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (Ausnahmen: siehe § 9, Abs. 7).
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (7) a) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von neun Zehntel erforderlich.
- (8) b) Der Vorstand ist berechtigt, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung Änderungen an der Satzung vorzunehmen, wenn es auf Veranlassung von Behörden (Registergericht, Zentralfinanzamt) z. B. zur Erreichung der Gemeinnützigkeit geschieht.
- (9) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Januar fällig.
- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50 % ermäßigen.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 9, Abs. 7).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die drei Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Nürnberg, die es ausschließlich zur Förderung soziokultureller Einrichtungen zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend
 - a) bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke,
 - b) wenn der Verein durch Wegfall sämtlicher Mitglieder erlischt oder seine Rechtsfähigkeit verliert,
 - c) wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

Angenommen in der Mitgliederversammlung vom 22.04.2013

Der Vorstand

Förderkreis Katzwanger Kulturzentrum-KaKuze e.V.

Lausitzer Straße 6 | Eingang Kurlandstraße 90453 Nürnberg-Katzwang
 Begegnungsstätte - Buchladen - Galerie
 Tel.: 0911 / 637 09 67